

Handreichung zum Umgang mit Täuschungsfällen

Im Folgenden wird ein kurzer Überblick über den Umgang mit Täuschungen im Prüfungsverfahren gegeben und die Rechtsprechung zu diesem Thema beispielhaft dargestellt. Die entsprechenden Urteile sind als pdf-Datei beigefügt. Ergänzend wird auch auf den Leitfaden zu Rechtsfragen in Prüfungsverfahren (S. 14-15) verwiesen.

Es wird gebeten zu beachten, dass die dargestellte Rechtsprechung nur als Orientierung für die Entscheidungsfindung dienen kann. Jeder Fall erfordert eine Einzelfall-Entscheidung unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles.

I. Umgang mit Täuschungen

Der Umgang mit Täuschungsfällen ist in § 29 der Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe Universität Frankfurt am Main vom 30. April 2014 (RO) geregelt. Die entsprechende Ausgestaltung dieser Regelung ist darüber hinaus in den jeweiligen studiengangspezifischen Ordnungen zu finden.

Bei Täuschungsfällen erfolgt die Prüfung auf zwei Ebenen:

1. Tatbestand:
 - a. Liegt ein Täuschungsversuch vor?
 - b. Ist eine Täuschungsabsicht vorhanden?
 - c. Ist der Täuschungsversuch als besonders schwerer Fall einzustufen?
2. Rechtsfolge:

Welche Sanktionen werden eingeleitet?

1. Tatbestandsebene:

Auf der Tatbestandsebene ist zunächst zu klären, ob objektiv ein Täuschungsversuch vorliegt, und ob davon ausgegangen werden kann, dass die oder der zu Prüfende auch (subjektiv) täuschen wollte. Die RO unterscheidet außerdem zwischen einem **(einfachen) Täuschungsversuch** (§ 29 Abs. 1 und 2 RO) und einer **besonders schweren Täuschung** (§ 29 Abs. 3 RO).

- a. Aus dem Zweck der Prüfung und dem Gebot der Chancengleichheit folgt, dass ein Prüfling eine eigene Leistung zu erbringen hat. Diese Leistung ist nur mit den für die konkrete Prüfung durch den Prüfer oder die Prüfungsordnung zugelassenen Hilfsmitteln zu erbringen. Schriftliche Arbeiten, die nicht unter Aufsicht erstellt werden, sind nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis - insbesondere selbstständig - zu erstellen. Eine Täuschungshandlung liegt daher vor, wenn ein Prüfling eine selbständige und reguläre Prüfungsleistung vorspiegelt, obwohl er sich bei deren Erbringung in Wahrheit unerlaubter bzw. nicht offen gelegter Hilfe bedient hat.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die notwendige Unterscheidung zwischen einem **Plagiat** (Täuschungsversuch) und einer **Schlechtleistung** (kein Täuschungsversuch) bei schriftlichen Ausarbeitungen hinzuweisen. Denn nicht jeder Verstoß gegen Zitierregeln stellt eine Täuschungshandlung dar.

Grundsätzlich stellen Fehler beim Zitieren „handwerkliche Mängel“ dar, die typischerweise Ausdruck von Sorgfaltsdefiziten sind (vgl. VG Schwerin, Urteil vom 09.04.2013 – 3 A 354/12). Um einen Täuschungsversuch annehmen zu können, muss der Umfang der weder im Text noch im Quellenverzeichnis gekennzeichneten wörtlichen Übernahmen von Fremdtext erheblich sein und die Bagatellgrenze überschreiten (vgl. VG Hamburg, Urteil vom 10.10.2016 - 2 K 6400/15). Maßgeblich ist auch hier eine Gesamtwürdigung aller Umstände im Einzelfall.

Die Täuschung muss allerdings nicht vollendet sein. So reicht zum Beispiel die bloße Mitnahme eines Spickzettels aus, um den Tatbestand zu erfüllen (vgl. Rechtsprechung Fall II.1). Nicht ausreichend sind hingegen reine Vorbereitungshandlungen oder das „Abschreibenlassen“ eines anderen Prüflings. Dies kann jedoch als Ordnungsverstoß gemäß § 29 Abs. 4 RO geahndet werden.

- b. Zudem muss eine Täuschungsabsicht vorliegen, wobei der bedingte Vorsatz ausreichend ist. Der Prüfling muss zumindest Kenntnis von den maßgeblichen Umständen haben und dabei in Kauf nehmen, dass beim Prüfenden der (falsche) Eindruck entstehen kann, dass das Prüfungsergebnis allein auf einer eigenen Leistung beruht.
- c. § 29 Abs. 3 RO gibt eine Orientierung für die Beurteilung der Schwere der Täuschung. Eine besonders schwere Täuschung ist insbesondere bei wiederholter Täuschung oder einem Plagiat anzunehmen. Diese Beispiele sind jedoch nicht abschließend. Die Schwere der Täuschung ist anhand der von der Studierenden oder dem Studierenden aufgewandten Täuschungsenergie, wie organisiertes Zusammenwirken oder die Verwendung technischer Hilfsmittel, und der durch die Täuschung verursachte Beeinträchtigung der Chancengleichheit zu werten. Eine Täuschungshandlung ist als besonders schwerer Fall der Täuschung einzustufen, wenn sie in besonders hohem Maße die Spielregeln des fairen Wettbewerbs und die Chancengleichheit der anderen, sich korrekt verhaltenden Prüflinge verletzt.

2. Rechtsfolgenebene:

Die Sanktionen bei einer festgestellten Täuschungshandlung sind der Prüfungsordnung zu entnehmen.

- a. Im Falle eines **Täuschungsversuchs** (§ 29 Abs. 1 und 2 RO) gilt die Prüfungs- oder Studienleistung als mit „nicht ausreichend“ gewertet. Nach der Rechtsprechung und Literatur ist es jedoch auch möglich, bei leichteren Verstößen eine leichtere Sanktion zu verhängen (zum Beispiel eine Verwarnung auszusprechen oder die Wiederholung der Prüfung ohne Anrechnung des Versuchs aufzuerlegen). Diese Option steht nicht direkt in der Rahmenordnung, ist aber unter Beachtung des verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nicht ausgeschlossen (s. Rechtsprechung). Die Entscheidung richtet sich immer nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles.
- b. Bei einer **besonders schweren Täuschung (schwerwiegende Täuschung)** kann der Prüfungsausschuss den Ausschluss von der Wiederholung der Prüfung und der Erbringung weiterer Studienleistungen beschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

Wenn der Prüfungsausschuss also auf der Tatbestandsebene entscheidet, dass eine schwerwiegende Täuschung vorliegt, **kann** der Prüfungsausschuss den Ausschluss von der Wiederholung der Prüfung und der Erbringung weiterer Studienleistungen beschließen. Diese sogenannte „Kann-Vorschrift“ führt dazu, dass der Prüfungsausschuss in diesen Fällen eine **Ermessensentscheidung** treffen muss. Dies bedeutet, dass die Rechtsfolge nicht automatisch eintritt, vielmehr muss die Entscheidung über die Folgen des Fehlverhaltens im Rahmen einer **Abwägung aller Umstände im Einzelfall** getroffen werden (sog. Ermessen). Die Begründung der Entscheidung des Prüfungsausschusses sollte erkennen lassen, dass er sich über diese Tatsache bewusst ist. Es wird dringend empfohlen, die Umstände, die in die Entscheidung einbezogen wurden, in der Entscheidung zu nennen und gegeneinander abzuwägen. Die vom Prüfungsausschuss getroffene Entscheidung und die Abwägung aller Umstände müssen protokolliert werden.

Die Grenze des Ermessens ist der sogenannte **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz**. Dieser besagt, dass die getroffene Maßnahme in einem angemessenen Verhältnis zu der Schwere der Täuschung stehen muss – je schwerwiegender die Verletzung der Prüfungsordnung ist, desto schwerer kann die Sanktion sein. Dabei können ganz besondere persönliche Umstände, ein psychischer Ausnahmezustand, Folgen für den Betroffenen, aber auch generalpräventive Erwägungen (Abschreckung von „Nachahmern“) berücksichtigt werden (vgl. Rechtsprechung Fall III.1).

Verfahrenshinweise:

Es ist zu beachten, dass der Prüfling vor Erlass eines entsprechenden belastenden Bescheides, mit dem die Täuschung festgestellt wird und die Sanktionen verhängt werden, **angehört** werden muss. Dies ergibt sich aus § 28 Abs. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG). Eine vorherige Anhörung ist insbesondere immer dann erforderlich, wenn mit der Entscheidung erhebliche Konsequenzen für den Prüfling verbunden sind, zum Beispiel das endgültige Nichtbestehen in einem Studiengang bzw. der Ausschluss aus dem weiteren Prüfungsverfahren. Die Anhörung sollte vor der Sitzung des Prüfungsausschusses, in der über den Fall beraten werden soll, stattfinden. Die unterbliebene Anhörung kann ausnahmsweise im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens nachgeholt werden, dies könnte jedoch zusätzliche Kosten verursachen, die von der Universität zu tragen wären, wenn infolge der nachgeholtten Anhörung Umstände bekannt werden, die zur Aufhebung bzw. Abänderung des ursprünglichen Bescheids führen würden.

II. Rechtsprechung zur Täuschung

Fall 1: OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 07.11.2011 - 10 N 21.09: Der Prüfling hat während einer mündlichen Prüfung im Fach Medizin einen Spickzettel im Kittel. Dieser wird nach Betrachtung des Exponats kurz hervorgeholt, aber nicht gelesen. Dann wird der Spickzettel zurück in die Tasche des Kittels gelegt. Die Prüfung wurde mit „nicht bestanden“ bewertet.

Das OVG Berlin-Brandenburg hat entschieden, dass bereits die **Mitnahme eines Spickzettels** ausreicht, um eine sanktionierte Täuschung zu begehen. Dabei ist nicht relevant, ob dieser auch tatsächlich verwendet wird – ein sanktionsbefreiender „Rücktritt“ ist nicht möglich. Es ist nicht entscheidend, ob der mitgeführte Spickzettel für die konkrete Aufgabenstellung hilfreich ist.

Fall 2: OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 30.11.2011 - 10 N 48.09: Das OVG Berlin-Brandenburg hat sich mit der Frage der Täuschung in einer Hausarbeit beschäftigt, in der der Prüfling **Textpassagen aus einer Internetquelle wörtlich übernommen** hat, ohne diese entsprechend als Zitat zu kennzeichnen.

- ➔ eine Täuschung liegt vor, wenn beim Prüfer eine Fehlvorstellung über den Umfang der eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit hervorgerufen wird, während sich der Prüfling die eigenständige inhaltliche Erschließung des Themas durch den nicht offengelegten Rückgriff auf die Quelle erspart oder jedenfalls wesentlich erleichtert hat.
- ➔ der Umstand, dass in der Prüfungsordnung bei einer Täuschung bzw. einem Täuschungsversuch nur eine Sanktion vorgesehen ist, schließt es nicht aus, unter Beachtung des verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Wege einer verfassungskonformen Auslegung zu Differenzierungen zu gelangen.

Fall 3: OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 13.08.2010 - 14 A 1268/09: Bei der Vorbereitung auf den Aktenvortrag in der zweiten juristischen Staatsprüfung wurde bei einem Prüfling ein gelber Zettel im Mäppchen gefunden, der Informationen zum Ablauf und Aufbau des Aktenvortrages enthielt. Der Prüfling behauptete, er habe den Zettel zum Lernen benutzt und lediglich vergessen, diesen vor der Prüfung aus dem Mäppchen zu entfernen.

- ➔ Das OVG Nordrhein-Westfalen hat entschieden, dass im Hinblick auf die Frage der **unzulässigen Hilfsmittel bei der Vorbereitung auf eine mündliche Prüfung** auf den Beweis des ersten Anscheines abzustellen ist, wenn es um die Frage des vorsätzlichen Handelns geht. Es obliegt dem Prüfling, diesen ggf. zu entkräften. Hierfür sind die jeweiligen Umstände des Einzelfalles entscheidend. Dem Prüfling ist es vorliegend nicht gelungen, den Anscheinsbeweis zu entkräften, so dass die Bewertung mit „ungenügend“ 0 Punkte rechtmäßig ist.

Fall 4: OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 12.08.2010 - 14 A 847/09: Unkorrekte Zitierweise bei wörtlicher Übernahme; 1 1/3 Seite wörtlicher Übernahme bei 47-seitiger Prüfungsarbeit. Das OVG Nordrhein-Westfalen hat entschieden, dass es **nicht ausreicht, die Quellen wörtlicher Zitate im Literaturverzeichnis anzugeben**. Vielmehr müssen diese (ja nach Regelung in der einschlägigen Prüfungsordnung) genau gekennzeichnet und durch Fußnoten belegt werden. Der Prüfling hatte in seiner Diplomarbeit einige Passagen aus einer Abhandlung wörtlich übernommen, ohne diese kenntlich zu machen. Diese wurde mit „nicht ausreichend“ bewertet.

- ➔ für die Zitierweise in Hausarbeiten ist entscheidend, ob ein Text wortgleich oder im wesentlichen wortgleich übernommen wird, ohne dass diese Form der Wiedergabe und damit letztlich die Herkunft des in der Arbeit verwendeten und ausformulierten Textes deutlich gemacht wird, sei es im Text selbst oder durch eine entsprechende Abfassung der verwendeten Zitate.

Fall 5: VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 09.02.2015 - 9 S 327/14: Der VGH Baden-Württemberg hat über die **Grundanforderungen an selbstständiges wissenschaftliches Arbeiten** entschieden. Es ging um die Zitierweise in einer Diplomarbeit, die mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde, weil an zahlreichen Stellen Passagen aus Werken anderer Autoren im Wortlaut bzw. mit geringfügigen Umformulierungen oder unwesentlich geänderten Fallbeispielen übernommen wurden, ohne dies entsprechend zu kennzeichnen.

- ➔ Es gehört zu den Grundanforderungen des selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens, dass alle verwendeten Quellen und Hilfsmittel der Arbeit offen gelegt werden. Die wörtliche oder sinngemäße Übernahme von zusammenhängenden Textpassagen aus fremden Werken ohne (ausreichendes) Zitat verstößt gegen grundlegende Maßstäbe des wissenschaftlichen Arbeitens und beinhaltet eine Täuschung über die Selbständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistung.
- ➔ Dies gilt insbesondere, wenn die Übernahme fremden Gedankengutes nicht nur vereinzelt, sondern systematisch und planmäßig erfolgt, etwa wenn sich solche Plagiate an mehreren Stellen der Arbeit finden und Passagen von verschiedenen Fremdautoren betreffen.

Fall 6: VG Düsseldorf, Urteil vom 20.03.2014 – 15 K 2271/13: Im „Fall Schavan“ hat das VG Düsseldorf über die **Ungültigerklärung einer Dissertationsschrift** als Promotionsleistung und die Rücknahme eines Doktorgrades entschieden.

- ➔ Die Anforderungen, die an den Nachweis der Eigenständigkeit wissenschaftlichen Arbeitens zu stellen sind, ergeben sich ausschließlich aus dem Gebot der wissenschaftlichen Redlichkeit. Das Gebot der wissenschaftlichen Redlichkeit erfordert es, geistiges Eigentum Dritter nachprüfbar zu machen, in dem sämtliche wörtlich oder sinngemäß übernommenen Gedanken aus Quellen und Literatur als solche kenntlich gemacht werden. Eine nachträglich aufgedeckte Täuschung bei einer Dissertation kann auch dann noch sanktioniert werden, wenn die Täuschungshandlung bereits langfristig zurückliegt.

Fall 7: VG Schwerin, Urteil vom 09.04.2013 – 3 A 354/12: Die Bachelorarbeit wurde als Plagiat und deswegen als „ nicht ausreichend“ gewertet, weil einige Textstellen ungenau zitiert wurden und der Prüfling bei Abgabe der Arbeit eine eidesstattliche Erklärung abgegeben hat. Das VG Schwerin hat ausgeführt, dass in solchen Fällen stets eine **Abgrenzung zwischen Plagiat und Schlechtleistung** erforderlich ist. Mit einer abgegebenen "eidesstattlichen Versicherung" dahingehend, dass alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen entnommen sind, kenntlich gemacht wurden, ist keine ‚Garantieerklärung‘ verbunden, die nach sich zieht, dass bei jedem objektiven Verstoß dagegen bereits eine versuchte Täuschung feststeht.

- ➔ Fehler beim Zitieren in einer Arbeit stellen grundsätzlich **handwerkliche Mängel** dar, sie sind typischerweise Ausfluss von Sorgfaltsdefiziten. Soll mit der Arbeit die Fähigkeit einer selbständigen Problembearbeitung nach wissenschaftlichen Methoden nachgewiesen werden, kann eine fehlerhafte Zitierung in der Arbeit erheblichen Einfluss auf die Bewertung der Leistung haben.

- Eine Täuschung setzt die willentliche Erregung eines Irrtums bei den die Arbeit Bewertenden voraus. Die willentliche Irrtumserregung enthält eine "innere", eine subjektive Komponente, auf die im Bestreitensfall mittelbar anhand von Indizien rückzuschließen ist. Solche Indizien können sich aus der Art und dem Umfang von Zitierfehlern, aus sonstigen Inhalten der abgegebenen Arbeit, aus dem Verhalten des Prüflings vor und nach Abgabe der Arbeit oder aus sonstigen Umständen ergeben. Maßgebend ist letztlich eine **Gesamtwürdigung**. Ein Täuschungsversuch kommt u. a. dann in Betracht, wenn durch Zitierfehler eine fremde Leistung als eigene erscheint, wenn sich ein Kandidat "**mit fremden Federn schmückt**" und dadurch ein unzutreffendes Bild der Eigenständigkeit der wissenschaftlichen Arbeit hervorgerufen wird.

Fall 8: VG Hamburg, Urteil vom 10.10.2016 - 2 K 6400/15: Mit der **Abgrenzung zwischen Plagiat und Schlechtleistung** und den an den **Vorsatz zu stellenden Anforderungen** beschäftigt sich auch das VG Hamburg in seinem Urteil. Eine Masterarbeit wurde zu Recht als „nicht ausreichend“ gewertet, da der Prüfling teilweise wörtlich, teilweise nahezu wörtlich Passagen aus Quellen, die weder bei den entsprechenden Zitaten im Haupttext noch im Literaturverzeichnis der Arbeit genannt wurden, verwendet hat. Die betreffenden Abschnitte wurden nicht mit Quellenangaben belegt und nicht als Zitate kenntlich gemacht. Dadurch wurde der Eindruck erweckt, dass die relevanten Passagen eigenständig verfasst wurden.

- Ein Täuschungsversuch bei der Abgabe wissenschaftlicher Arbeiten setzt eine Täuschungshandlung, deren Erheblichkeit, und den Vorsatz des Prüflings auch bezüglich der bezweckten Irrtumserregung voraus. Ausreichend für eine vorsätzliche Täuschung ist ein **bedingter Vorsatz**, bei dem die Verwirklichung der objektiven Umstände für möglich gehalten und billigend in Kauf genommen wird.

III. Rechtsprechung zur schwerwiegenden Täuschung

Fall 1: OVG Hamburg, Beschluss vom 19.11.2013 - 3 Bs 274/13: Der Prüfling hat ein **gekauft**es „**Vollplagiat**“ als Hausarbeit im Rahmen einer Modulprüfung des Fachs Politikwissenschaft abgegeben.

Das Hamburgische OVG hat entschieden, dass dies einen besonders schweren Fall der Täuschung darstellt, da es im besonderen Maße gegen die Chancengleichheit verstößt.

- Maßstab für die **Abgrenzung zu einem "gewöhnlichen" Täuschungsversuch**, der nur geringere Sanktionen zur Folge hat, in erster Linie das objektive Kriterium, in welchem Ausmaß der Prüfling die Spielregeln des fairen Wettbewerbs und die Chancengleichheit der anderen, sich korrekt verhaltenden Prüflinge verletzt (vgl. BVerwG, Beschl. v. 7.12.1976).
- Subjektive Faktoren wie eine persönliche Notlage des Prüflings, die sein Verhalten in einem milderem Licht erscheinen lassen könnten, sind demgegenüber (neben anderen denkbaren Gesichtspunkten wie etwa der Generalprävention) auf der Rechtsfolgenseite der Norm bei der Betätigung des Ermessens durch die Prüfungsbehörde, ob sie zu der scharfen Sanktion des Ausschlusses vom Prüfungsverfahren greifen will oder nicht, unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit zu würdigen.

Fall 2: VG Berlin, Beschluss vom 26.09.2014 - 12 K 978.13: Täuschung in einer Bachelorarbeit, die zu großen Teilen von einer im Internet gekauften Hausarbeit übernommen wurde. Das Gericht hat entschieden, dass ein besonders schwerwiegender Fall der Täuschung vorliegt, der den Ausschluss von einer Wiederholungsprüfung rechtfertigt.

- Um den unbestimmten Rechtsbegriff des „schwerwiegenden Falles“, der gerichtlich voll überprüfbar ist, auszufüllen, bedarf es einer Betrachtung der Gesamtumstände.
- Der Prüfungsausschuss hat **Ermessen** auszuüben, also den Zweck der Ermächtigung zu beachten und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten (vgl. § 40 VwVfG). Ermessensfehler liegen dann vor, wenn die zuständige Behörde den Zweck des ihr eröffneten Ermessens verkennt, insbesondere relevante Tatsachen nicht beachtet oder sachfremde Erwägungen anstellt, den ihr gesetzten Rahmen, etwa durch unverhältnismäßige oder gleichheitswidrige Maßnahmen, überschreitet oder gar kein Ermessen ausübt (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, Kommentar, 14. Aufl. 2013, § 40 Rdnr. 85 ff).

Fall 3: VG Mainz, Beschluss vom 08.10.2014 – 6 L 925.14 MZ: Prüfling hat sich geheim gehaltene Prüfungsaufgaben und die „Erwartungshorizonte“ der Prüfer verschafft.

- Das VG Mainz hat die Erstellung einer Abiturarbeit in Kenntnis des Erweiterungshorizonts als einen schweren Fall der Täuschung, der den Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Abiturprüfung rechtfertigt, angesehen.

Fall 4: VG Schwerin, Beschluss vom 15.01.2013 – 3 A 1458/12: Wiederholte Täuschung.

- Von einem schwerwiegenden Fall ist auszugehen, wenn ein Prüfling nach einem Täuschungsversuch im ersten Prüfungsanlauf in der Wiederholungsprüfung erneut einen Täuschungsversuch - diesmal mittels Verwendung eines vorbereiteten "Spickzettels" - unternimmt.
- Von der eröffneten Sanktionsmöglichkeit hat der Beklagte ermessensfehlerfrei Gebrauch gemacht. Er hat nicht nur erkannt, dass auch bei Vorliegen eines schwerwiegenden Falles hinsichtlich der Rechtsfolge **Ermessen** auszuüben ist, sondern er hat die Entscheidung ausdrücklich unter Berücksichtigung der schriftlichen Stellungnahme des Klägers getroffen, in der dieser seine Interessen dargelegt hatte.

Fall 5: VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 21.11.2012 – 9 S 1823/12: Anfertigung einer Aufsichtsarbeit durch „Strohmann“. Der Ausgangsbescheid wurde aufgehoben, weil der Prüfungsausschuss **keine Ermessensentscheidung** getroffen hat.

- der Prüfungsausschuss „kann“ den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Damit ist der Prüfungsausschuss nicht nur zu einer entsprechenden Entscheidung ermächtigt, sondern er ist auch gehalten, Ermessen auszuüben. Eine fehlerhafte oder unvollständige Ermessensentscheidung kann noch bis zum Ende der letzten Tatsacheninstanz durch Nachholen einer fehlerfreien Ermessensentscheidung erfolgen. Jedoch kann die zuständige Behörde ihre Ermessenerwägungen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren lediglich „ergänzen“ (§ 114 Satz 2 VwGO), was ein erstmaliges Ausüben von Ermessen zu diesem Zeitpunkt ausschließt.
- die Ausübung dieses durch das Wort „kann“ eröffneten Ermessens hat hier besondere verfassungsrechtliche Bedeutung. Eine Beendigung des Studiums in einem bestimmten Studiengang ist nur dann mit Art. 12 Abs. 1 GG vereinbar, wenn die Entscheidung

verhältnismäßig ist, wobei nicht nur der konkrete Sachverhalt des Täuschungsvorgangs, sondern auch die Folgen für den Betroffenen in den Blick zu nehmen sind. Hierbei spielen auch die persönlichen Umstände eine Rolle.